

VEREINBARUNG über die EINBRINGUNG VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE(N) in die BEG LK ENERGIE eGen

Bedingungen

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden folgend abwechselnd die weibliche und männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Präambel

Das Mitglied ist Eigentümer:in der im „ANGEBOT ENERGIEBEZUG UND NUTZUNG VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE(N)“ gelisteten Energieerzeugungsanlagen. Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der Energiegemeinschaft (EG) die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage(n) im unter Punkt 2 normierten Umfang der EG übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EG geregelt.

Bei der BEG handelt es sich um eine Genossenschaft iSd GenG, die im Firmenbuch mit FN 656423d registriert ist.

2. Vertragsgegenstand; Dauer des Lieferverhältnisses

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist/sind die im Eigentum des Mitglieds stehende Energieerzeugungsanlage(n) gemäß des „ANGEBOT ENERGIEBEZUG UND NUTZUNG VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE(N)“.

Das Mitglied übergibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage die Betriebs- und Verfügungsgewalt im begrenzten Umfang. Der Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt beschränkt sich auf die durch die EG und deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie bzw. der durch den Teilnahmefaktor maximalen Anteil.

Der Eigenverbrauch des/der Eigentümer:in ist mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den Vereinbarungspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie) dem/den Erzeugungszählpunkt(en) und somit dem/der Eigentümer:in zugeordnet wird.

Das Lieferverhältnis wird befristet auf eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Das Lieferverhältnis beginnt mit dem Tag der erstmaligen Lieferung von Energie an die EG. Das Lieferverhältnis bleibt nach Ablauf der Befristung bestehen, und endet durch ordentliche Kündigung eines Vereinbarungspartners unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.

3. Vorzeitige Auflösung

3.1. Auflösung aus wichtigem Grund durch den/die Eigentümer:in
Dem/der Eigentümer:in steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Lieferverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Der/die Eigentümer:in ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Lieferverhältnisses berechtigt, wenn die EG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- a. einer ihr auf Grund dieser Vereinbarung obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,

- b. erheblich nachteiligen Gebrauch vom Vertragsgegenstand macht;
- c. gegen eine durch diese Vereinbarung übernommene Verpflichtung verstößt.

3.2. Auflösung aufgrund einer Anpassung der Vertragsinhalte oder der Vergütung

Bei Änderungen der Vertragsinhalte oder der Vergütung innerhalb der Gültigkeitsdauer der hier vorliegenden Vereinbarung durch den Vorstand bzw. ein maßgebendes Gremium der EG ist der/die Eigentümer:in über die Neuerung schriftlich zu informieren. Sollte innerhalb einer 4-wöchigen Widerspruchsfrist kein Einspruch erfolgen, so tritt die neu beschlossene Vertragsgrundlage/Vergütung für diese Erzeugungsanlage(n) in Kraft. Bei Widerspruch erfolgt eine Kündigung innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat).

3.3. Auflösung aus wichtigem Grund durch die EG

Der EG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Lieferverhältnisses zu, wenn die EG

- a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EG nicht mehr erfüllt;
- b. über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- c. der Verteilernetzbetreiber der EG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

3.4. Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Vertragsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vereinbarungsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- a. über das Vermögen einer der beiden Vereinbarungsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- b. in den Vertragsgegenstand Exekution geführt wird.

4. Vergütung

Die monatlich von der EG zu bezahlende Vergütung ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der EG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die Vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Die vereinbarte monatliche Vergütung ist jeweils bis spätestens zum 15. des drittfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Im Falle einer nachweislich begründeten Verzögerung der Abrechnung, etwa durch unvollständige Datenübermittlung seitens des Netzbetreibers, kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten

VEREINBARUNG über die EINBRINGUNG VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE(N) in die BEG LK ENERGIE eGen

Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

5. Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

Festgehalten wird, dass der/die Eigentümer:in die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vereinbarungsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage mit Ausnahme des Eigenverbrauchs sowie durch den Teilnahmefaktor festgelegten anteiligen Energiemenge gemäß Punkt 2 im Umfang der von der EG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EG überträgt.

Der/die Eigentümer:in hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EG über alleinige Anweisung der EG zu betreiben. Es ist dem/der Eigentümer:in hinsichtlich der Energiemenge, welche der EG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EG nicht eingestellt werden.

Dem/der Eigentümer:in wird das Recht eingeräumt Überschussenergie bzw. die gesamte Einspeiseenergie bei Volleinspeisern, durch eine Mehrfachteilnahme weiteren Marktteilnehmern zuzuordnen. Der Teilnahmefaktor ist mit Unterzeichnung der Vereinbarung zu definieren und kann auf schriftliche Anfrage des/der Eigentümer:in durch die EG angepasst werden.

6. Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EG an der Erzeugungsanlage verbleibt der/die Anlageneigentümer:in Inhaber:in der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vereinbarungspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der/die Eigentümer:in stellt der EG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

7. Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem/der Eigentümer:in. Dieser verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Vertragsgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der/die Eigentümer:in verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die

durch die EG bereitgestellte Vergütung dient der Deckung ebendieser Aufwendungen.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der/die Eigentümer:in verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EG keine Vergütung zu bezahlen.

8. Haftung

Der/die Eigentümer:in der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den/die Eigentümer:in.

Darüber hinaus trifft den/die Eigentümer:in keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

9. Datenschutz

Die EG verpflichtet sich gegenüber dem/der Eigentümer:in, die ihr in Ausübung dieser Vereinbarung zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem/der Eigentümer:in kommt gegenüber der EG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10. Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vereinbarungsparteien über und leisten die Vereinbarungspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger übertragen werden.

VEREINBARUNG über die EINBRINGUNG VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE(N) in die BEG LK ENERGIE eGen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vereinbarungsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Lieferverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der EG zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung der gegenständlichen Vereinbarung erforderlich ist, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die Vereinbarung zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vereinbarungsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vereinbarungsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Soin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vereinbarungsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.